



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

15. Jahrgang	Potsdam, den 1. Juli 2004	Nummer 12
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29.6.2004	Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG)	262
29.6.2004	Gesetz über das Schuldbuch des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Landesschuldbuchgesetz – BbgLSBG)	269
29.6.2004	Gesetz zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes im Land Brandenburg	269
29.6.2004	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg	272
29.6.2004	Bekanntmachung der Entscheidungsformeln des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 24. Juni 2004	272
17.6.2004	Bekanntmachung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Kalenderjahr 2004	274

**Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz -
BbgFAG)**

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Finanzausgleichsleistungen und Grundsätze der Lastenverteilung
- § 2 Festlegungen, Bekanntmachung und Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen
- § 3 Verbundmasse
- § 4 Überführung zweckgebundener Mittel in den kommunalen Finanzausgleich
- § 5 Verwendung der Finanzausgleichsmasse

**Abschnitt 2
Allgemeine Schlüsselzuweisungen**

**Unterabschnitt 1
Grundsätze**

- § 6 Allgemeine Grundsätze

**Unterabschnitt 2
Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen
an Gemeinden**

- § 7 Bedarfsmesszahl für die Gemeinden
- § 8 Bedarfsansatz für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

**Unterabschnitt 3
Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen
an die Landkreise**

- § 10 Bedarfsmesszahl für die Landkreise
- § 11 Bedarfsansatz für die Landkreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landkreise

**Abschnitt 3
Investive Schlüsselzuweisungen**

- § 13 Berechnung und Verteilung der investiven Schlüsselzuweisungen

**Abschnitt 4
Sonderlastenausgleich**

- § 14 Schullastenausgleich
- § 15 Sozial- und Jugendhilfelastenausgleich

**Abschnitt 5
Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

- § 16 Ausgleichsfonds

**Abschnitt 6
Leistungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse**

- § 17 Familienleistungsausgleich

**Abschnitt 7
Umlagen**

- § 18 Kreisumlage

**Abschnitt 8
Gemeinsame Vorschriften, Verfahren, Beirat**

- § 19 Berechnung, Festsetzung und Auszahlung
- § 20 Einwohnerzahl, Gebietsfläche, Gebietsstand
- § 21 Beirat
- § 22 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

**Abschnitt 9
Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 23 Aufteilung der investiven Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2005 und 2006
- § 24 Kostenausgleich für die Wahrnehmung vor dem 5. Dezember 1993 übertragener Aufgaben
- § 25 Verjährung
- § 26 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzausgleichsleistungen und Grundsätze der Lastenverteilung

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Ausgaben für ihre eigenen und für die ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Landkreise werden am Steueraufkommen des Landes, an den Einnahmen des Landes aus dem Länderfinanzausgleich, den Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes und an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen beteiligt (Verbundmasse). Das Nähere zur Verbundmasse regelt § 3.

(3) Die Verbundmasse muss unter Beachtung der Leistungsfähigkeit des Landes mindestens so bemessen sein, dass unter Berücksichtigung der kommunalen Einnahmen der Finanzbedarf für pflichtige Aufgaben und ein angemessener Anteil für freiwillige Aufgaben finanziell gedeckt ist.

(4) Die Verbundmasse eines Ausgleichsjahres erhöht sich um zu vereinnahmende Beträge nach § 4 dieses Gesetzes und um die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2990) und bildet mit diesen zusammen die Finanzausgleichsmasse.

(5) Soweit das Land Aufgaben auf Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen hat, erhalten diese für die Wahrnehmung der Aufgaben einen Kostenausgleich aus Mitteln außerhalb der Finanzausgleichsmasse.

(6) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

§ 2

Festlegungen, Bekanntmachung und Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen

(1) Die Ausgabenansätze nach diesem Gesetz werden im Haushaltsplan des Landes festgelegt.

(2) Der Finanzausgleich ist jährlich abzurechnen. Notwendige Verrechnungen sind über den Ausgleichsfonds (§ 16) durchzuführen.

§ 3

Verbundmasse

(1) Die Verbundmasse eines Ausgleichsjahres beträgt:

1. 20 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer ohne den auf § 17 dieses Gesetzes entfallenden Anteil, der Landessteuern, des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich nach den §§ 4 bis 10 des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes,
2. 40 vom Hundert der dem Land zufließenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956).

(2) Der Anteil der Verbundmasse nach Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Ansätzen des Haushaltsplans des Landes für die jeweilige Einnahmeart vorläufig berechnet. Die endgültige Feststellung erfolgt nach den Ergebnissen des Haushaltsjahres. Der Ausgleich zwischen vorläufiger und endgültiger Festlegung ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Ist das übernächste Haushaltsjahr das zweite Haushaltsjahr eines zweijährigen Haushaltsplans des Landes, ist der Ausgleich spätestens in dem dem übernächsten Jahr folgenden Jahr vorzunehmen.

(3) Die Hundertsätze nach Absatz 1 werden für das Ausgleichsjahr 2007 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus im Hinblick auf die gebotene proportionale Verteilung der Finanzmittel zu den wahrgenommenen Aufgaben zwischen dem Land und den Kommunen überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Überprüfungszeitraum kann bei besonderen Entwicklungen verkürzt werden.

§ 4

Überführung zweckgebundener Mittel in den kommunalen Finanzausgleich

Zur Stärkung der allgemeinen kommunalen Finanzverantwortung sollen zweckgebundene und von den Fachministerien bisher bewirtschaftete Mittel in die kommunale Finanzausgleichsmasse mit dem vorrangigen Ziel der Überführung in die Schlüsselzuweisungen umgeschichtet werden. Soweit es sich bei den überführten Mitteln um vormalige investive Zuweisungen handelt, erfolgt die Mittelverteilung nach § 13.

§ 5

Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Der Finanzausgleichsmasse werden für die Förderung der Landeshauptstadt Potsdam 2 500 000 Euro und für die Förde-

rung von Theatern und Orchestern 13 000 000 Euro entnommen. Das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung die Verteilung und Verwendung der Mittel für die Theater- und Orchesterförderung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Soweit die Finanzausgleichsmasse nicht nach Absatz 1 und nach den §§ 13 bis 16 eingesetzt wird, wird sie im Rahmen von allgemeinen Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben verwendet und wie folgt aufgeteilt:

1. 70,7 vom Hundert an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte für Gemeindeaufgaben,
2. 25,7 vom Hundert an Landkreise und
3. 3,6 vom Hundert an kreisfreie Städte für Kreisaufgaben.

Abschnitt 2 Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Unterabschnitt 1 Grundsätze

§ 6 Allgemeine Grundsätze

(1) Gemeinden erhalten allgemeine Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, wenn die Bedarfsmesszahl nach § 7 die Steuerkraftmesszahl nach § 9 übersteigt. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl wird mit 75 vom Hundert ausgeglichen.

(2) Kreisfreie Städte erhalten zu den Schlüsselzuweisungen nach Absatz 1 allgemeine Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben, die unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen verteilt werden.

(3) Landkreise erhalten allgemeine Schlüsselzuweisungen, wenn die Bedarfsmesszahl nach § 10 die Umlagekraftmesszahl nach § 12 übersteigt. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Umlagekraftmesszahl wird mit 90 vom Hundert ausgeglichen.

Unterabschnitt 2 Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen an Gemeinden

§ 7 Bedarfsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Bedarfsmesszahl, die die durchschnittliche Aufgabenbelastung ausdrückt, wird für eine Gemeinde ermittelt, indem der Bedarfsansatz nach § 8 mit einem Grundbetrag nach Absatz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Grundbetrag ist in Euro mit zwei Komma-Stellen zusammen mit den investiven Schlüsselzuweisungen für Gemeinden so festzusetzen, dass die Schlüsselmassen möglichst aufgebraucht werden. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist dem Ausgleichsfonds zuzuführen.

§ 8 Bedarfsansatz für die Gemeinden

(1) Der Bedarfsansatz wird durch Vervielfältigung der Einwohnerzahl der Gemeinde mit dem Größenansatz nach Absatz 2 oder dem zentralörtlichen Ansatz nach Absatz 3 errechnet.

(2) Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden

bis zu 2 500 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit 7 500 Einwohnern	103 vom Hundert,
mit 15 000 Einwohnern	108 vom Hundert,
mit 35 000 Einwohnern	118 vom Hundert,
mit 45 000 Einwohnern	123 vom Hundert,
mit 55 000 Einwohnern	128 vom Hundert.

Liegt die Einwohnerzahl einer kreisangehörigen Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Hundertsatz durch Interpolation ermittelt und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. Für kreisfreie Städte beträgt der Ansatz 140 vom Hundert.

(3) Sofern der Größenansatz nach Absatz 2 keinen höheren Hundertsatz ergibt, beträgt der Vomhundertsatz für eine Gemeinde,

1. die als Mittelzentrum festgestellt worden ist, 118 vom Hundert,
2. die als Grundzentrum festgestellt worden ist, 113 vom Hundert,
3. die als Kleinzentrum festgestellt worden ist, 103 vom Hundert.

Für die großen kreisangehörigen Städte beträgt der Ansatz mindestens 123 vom Hundert und für die Regionalen Entwicklungszentren außerhalb des engeren Verflechtungsraumes Berlin-Brandenburg mindestens 122 vom Hundert. Die zentralörtlichen Funktionen nach Satz 1 und die Regionalen Entwicklungszentren nach Satz 2 werden von dem für die Landesplanung zuständigen Ministerium festgestellt.

(4) Für das Ausgleichsjahr 2007 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus wird die jeweilige Staffel nach den Absätzen 2 und 3 überprüft und bei Bedarf angepasst, soweit nicht besondere Entwicklungen den Anlass zur Verkürzung des Überprüfungszeitraumes geben.

§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemein-

deanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und die Ausgleichsleistungen nach § 17 addiert werden. Die Steuerkraftmesszahl wird zum Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt.

(2) Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die nach Absatz 3 ermittelten Grundbeträge, vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz aller Gemeinden der jeweiligen Steuerart;
2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die nach Absatz 3 ermittelten Grundbeträge, vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnittshebesatz aller Gemeinden und vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das vorvergangene Jahr;
3. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für das vorvergangene Jahr;
4. als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen für das vorvergangene Jahr;
5. als Steuerkraftzahl für die Ausgleichsleistungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs die Leistungen für das Ausgleichsjahr nach § 17.

(3) Der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer liegt das Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres nach der Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen zugrunde. Die Grundbeträge werden ermittelt, indem das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Gelten infolge von Gemeindeneugliederungen für die Ortsteile differenzierte Hebesätze fort, wird für die Gemeinde aus dem Ist-Aufkommen und aus den Hebesätzen der Ortsteile für das Erhebungsjahr ein gewogener Durchschnittshebesatz gebildet. Ist die Bildung eines gewogenen Durchschnittshebesatzes aufgrund fehlender Angaben nicht möglich, wird aus den Hebesätzen der Ortsteile das arithmetische Mittel gebildet.

Unterabschnitt 3 Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 10

Bedarfsmesszahl für die Landkreise

(1) Die Bedarfsmesszahl, die die durchschnittliche Aufgabenbelastung ausdrückt, wird für einen Landkreis ermittelt, indem der Bedarfsansatz nach § 11 mit einem Grundbetrag nach Absatz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Grundbetrag ist in Euro mit zwei Komma-Stellen zusammen mit den investiven Schlüsselzuweisungen für Landkreise so festzusetzen, dass die Schlüsselmassen möglichst aufgebraucht werden. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist dem Ausgleichsfonds zuzuführen.

§ 11

Bedarfsansatz für die Landkreise

(1) Der Bedarfsansatz wird aus dem Einwohneransatz nach Absatz 2 und dem Flächenansatz nach Absatz 3 gebildet.

(2) Der Einwohneransatz eines Landkreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(3) Der Flächenansatz wird gebildet, indem je angefangenem Quadratkilometer Gebietsfläche des Landkreises zehn Einwohner der Einwohnerzahl hinzugerechnet werden.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landkreise

Die Umlagekraftmesszahl bemisst sich nach dem gewogenen Durchschnitt der Umlagesätze für die Kreisumlage des vorvergangenen Jahres und den Umlagegrundlagen des jeweiligen Ausgleichsjahres.

Abschnitt 3

Investive Schlüsselzuweisungen

§ 13

Berechnung und Verteilung der investiven Schlüsselzuweisungen

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten investive Schlüsselzuweisungen. Die investiven Schlüsselzuweisungen werden zum Ausgleich mangelnder Steuer- und Umlagekraft gezahlt und dienen der Deckung des Investitionsbedarfs insbesondere für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung. Beim Mitteleinsatz sollen die wachstumsrelevanten Bereiche Vorrang vor konsumtiven Bereichen haben.

(2) Die investive Schlüsselmasse wird aus einem Anteil von 55 vom Hundert der Mittel nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und aus den investiven Mitteln nach § 4 gebildet. Sie wird auf die Gemeinden mit 70 vom Hundert und auf die Landkreise mit 30 vom Hundert aufgeteilt, soweit in § 23 nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(3) Die investiven Schlüsselzuweisungen werden zusammen mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeauf-

gaben an die Gemeinden und mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen an die Landkreise in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 12 berechnet und ausgezahlt. Sie sind im Vermögenshaushalt zweckgebunden zu veranschlagen.

Abschnitt 4 Sonderlastenausgleich

§ 14 Schullastenausgleich

(1) Zum anteiligen Ausgleich der Sachkosten nach dem Brandenburgischen Schulgesetz wird ein Schullastenausgleich gewährt. Die Höhe des Schullastenausgleichs für das jeweilige Ausgleichsjahr bemisst sich nach einem fortzuschreibenden Grundbetrag je Schüler und den für das Ausgleichsjahr prognostizierten Schülerzahlen an öffentlichen Schulen nach der jeweils jüngsten Prognose. Im Jahr 2005 beträgt der Grundbetrag 266 Euro für die Verteilung nach Absatz 3.

(2) Der Schullastenausgleich wird den Gemeinden und Landkreisen für Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Wechselt die Schulträgerschaft, so steht dem neuen Schulträger der Schullastenausgleich ab dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels zu; der Anspruch des neuen Schulträgers richtet sich gegen den bisherigen Schulträger. Soweit die Schulträgerschaft Ämtern oder Schulverbänden übertragen worden ist, wird der Schullastenausgleich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Schulträgern unmittelbar zur Verfügung gestellt.

(3) Für die Verteilung des Schullastenausgleichs werden die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres, in dem das Ausgleichsjahr beginnt, wie folgt angesetzt:

Grundschulen, weiterführende allgemein bildende Schulen, Gymnasiale Oberstufen an Oberstufenzentren, Abendschulen, Kollegs	mit 100 vom Hundert,
--	----------------------

Genehmigte Ganztagschulen	mit 120 vom Hundert,
---------------------------	----------------------

Berufliche Bildungsgänge in Vollzeitform	mit 130 vom Hundert,
--	----------------------

Berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform, Bildungsgänge der Berufsfachschule in Vollzeitform zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, schulabschlussbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes	mit 50 vom Hundert,
---	---------------------

Allgemeine Förderschulen und Förderklassen, Förderschulen und Förderklassen für Sprachaufällige, Schülerinnen und Schüler mit einer

Lernbehinderung oder Sprachaufälligkeit im gemeinsamen Unterricht	mit 220 vom Hundert,
---	----------------------

Förderschulen und Förderklassen für Erziehungshilfe, Schülerinnen und Schüler mit Erziehungshilfebedarf im gemeinsamen Unterricht	mit 315 vom Hundert,
---	----------------------

Förderschulen und Förderklassen für Hörgeschädigte, Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung im gemeinsamen Unterricht	mit 570 vom Hundert,
--	----------------------

Förderschulen und Förderklassen für Körperbehinderte, Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung im gemeinsamen Unterricht	mit 900 vom Hundert,
--	----------------------

Förderschulen und Förderklassen für Sehgeschädigte, Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung im gemeinsamen Unterricht	mit 660 vom Hundert,
--	----------------------

Förderschulen und Förderklassen für geistig Behinderte, Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung im gemeinsamen Unterricht	mit 610 vom Hundert.
--	----------------------

Die Schülerzahlen gemäß Absatz 1 werden für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in anderen Bundesländern oder in der Republik Polen sowie für Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen verdoppelt, wobei für Schülerinnen und Schüler in beruflichen Bildungsgängen mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis die Hauptwohnung durch die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte ersetzt wird. Abweichend von Satz 2 wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in anderen Bundesländern in Spezialschulen oder Spezialklassen um 800 vom Hundert erhöht. Die Zuweisungen für berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform werden nicht gewährt für Personen, die gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes am Unterricht teilnehmen.

(4) Für die Verteilung des Schullastenausgleichs für Wohnheime an Förderschulen für Hör- und Sehgeschädigte wird ein Sockelbetrag von 10 000 Euro bestimmt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Wohnheimen mit Hauptwohnung im Land Brandenburg, die keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wird wie folgt angesetzt:

Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung	mit 100 vom Hundert,
--	----------------------

Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung	mit 160 vom Hundert.
--	----------------------

§ 15

Sozial- und Jugendhilfestenausgleich

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen in den Bereichen soziale Grundsicherung und Jugendhilfe werden den Land-

kreisen und kreisfreien Städten die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2990) in Höhe von 190 000 000 Euro sowie ein Betrag in Höhe von 40 000 000 Euro aus der Verbundmasse zur Verfügung gestellt. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Arbeit und Soziales zuständigen Mitgliedern der Landesregierung die Verteilung der Mittel der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen entsprechend den Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 4, 22 und 23 Abs. 3 SGB II durch Rechtsverordnung zu regeln. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Jugend und Soziales zuständigen Mitgliedern der Landesregierung die Verteilung der zusätzlichen Mittel in Höhe von 40 000 000 Euro an die Landkreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der Belastungen durch Jugendhilfe sowie sonstige Sozialleistungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Abschnitt 5

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

§ 16

Ausgleichsfonds

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Landkreisen Bedarfszuweisungen in Höhe von 50 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

1. Schuldendiensthilfe hochverschuldeter Gemeinden,
2. Sicherstellung der Grundausrüstung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben,
3. zum Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes,
4. die Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung in den Kommunen.

(2) In den Ausgleichsjahren 2005 bis 2008 werden jeweils 14 669 100 Euro für den Schuldenmanagementfonds für Abwassermaßnahmen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 2 regelt das für Umwelt zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.

Abschnitt 6

Leistungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse

§ 17

Familienleistungsausgleich

(1) Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs einen Anteil von 26,09 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer des Landes nach § 1 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verteilt, die in der nach § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes erlassenen Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt sind.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landes veranschlagt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils gültigen Rechtsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt. Die Vorschriften der Rechtsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz über die Ermittlung und Zahlbarmachung der Ausgleichsleistungen gelten entsprechend.

(4) Für die Festsetzung des den Gemeinden zustehenden Ausgleichsbetrages gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt 7

Umlagen

§ 18

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahlen nach § 9 zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 1. Die Umlagegrundlagen werden durch das für Inneres zuständige Ministerium bekannt gemacht.

(3) Ist der Umlagesatz zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landkreis die Kreisumlage nach den Maßgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Kreisumlageforderung.

(4) Die Kreisumlage ist am 15. eines jeden Monats fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

Abschnitt 8 Gemeinsame Vorschriften, Verfahren, Beirat

§ 19

Berechnung, Festsetzung und Auszahlung

(1) Die auf die Gemeinden und Landkreise nach diesem Gesetz entfallenden Zuweisungen werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 16 Abs. 2 und 3 durch das für Inneres zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Die Zuweisungen werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; die Zuweisungen für die amtsangehörigen Gemeinden werden an die Ämter ausgezahlt.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 6, 13 und 24 sind bis zum fünften Tag eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Die Zuweisungen nach § 14 sind bis zum 15. des zweiten Monats eines Vierteljahres mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen.

(3) Ist der Haushaltsplan des Landes zum Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht beschlossen, so sind zu den Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung der für Inneres und Finanzen zuständigen Ministerien zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden mit der Festsetzung der Zuweisungen verrechnet.

§ 20

Einwohnerzahl, Gebietsfläche, Gebietsstand

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in der amtlichen Statistik erfasste und auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Als Gebietsfläche nach § 11 ist die Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zu Grunde zu legen. Für die Zuweisungen nach diesem Gesetz ist der Gebietsstand am 1. Januar des Ausgleichsjahres maßgebend.

§ 21

Beirat

(1) Bei dem für Inneres zuständigen Ministerium wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich eingerichtet. Ihm gehören jeweils ein Vertreter des für Inneres zuständigen Ministeriums als Vorsitzender und des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie jeweils zwei Vertreter des Landkreistages Brandenburg und des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg an. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Verbände durch das für Inneres zuständige Ministerium berufen.

(2) Der Beirat berät die Landesregierung in Fragen der Bedarfsgerechtigkeit der Finanzausstattung von Land und Kommunen und zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs, bei der Nachweisführung zur symmetrischen Verteilung der Finanzmittel zwischen dem Land und den Kommunen sowie bei der Überprüfung der Fi-

nanzkraftverhältnisse zwischen den kommunalen Ebenen. Der Beirat berät die Landesregierung weiterhin zu Fragen des Kostenausgleichs für die vom Land auf die Kommunen übertragenen Aufgaben.

§ 22

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen oder beim Schullastenausgleich Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich im darauf folgenden Jahr vorzunehmen. Ein Ausgleich unterbleibt, wenn er zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 2 500 Euro oder des Schullastenausgleichs von nicht mehr als 1 000 Euro führen würde.

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23

Aufteilung der investiven Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2005 und 2006

Zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungsermächtigungen wird der Anteil der Landkreise an den investiven Schlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 für das Jahr 2005 auf 32 vom Hundert und für das Jahr 2006 auf 31 vom Hundert festgesetzt.

§ 24

Kostenausgleich für die Wahrnehmung vor dem 5. Dezember 1993 übertragener Aufgaben

(1) Der Kostenausgleich für die vor dem 5. Dezember 1993 übertragenen Aufgaben erfolgt nach den in den Absätzen 2 bis 4 niedergelegten Grundsätzen.

(2) Für den Kostenausgleich der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben wird ab dem Jahr 2005 ein Betrag in Höhe von 155 000 000 Euro gewährt. Dieser Betrag wird fortgeschrieben und ist bei Änderungen im Aufgabenbestand anzupassen.

(3) Von den jährlichen Zuweisungsbeträgen nach Absatz 2 erhalten die kreisfreien Städte einen Anteil von 19 vom Hundert, die kreisangehörigen Gemeinden einen Anteil von 31 vom Hundert und die Landkreise einen Anteil von 50 vom Hundert.

(4) Die nach Absatz 3 auf die Körperschaftsgruppen entfallenden Beträge werden jeweils mit einem Anteil von 40 vom Hundert gleichmäßig und mit einem Anteil von 60 vom Hundert nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Zwischen den kreisangehörigen Gemeinden wird der gleichmäßig zu verteilende Betrag in der Weise aufgeteilt, dass die amtsfreien Gemeinden einen vollen Anteil und die amtsangehörigen Gemeinden einen Anteil erhalten, der sich nach der Anzahl der dem Amt angehörigen Gemeinden bemisst.

§ 25
Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach diesem Gesetz und nach den vorangegangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Ausgleichsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.

§ 26
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz
über das Schuldbuch des Landes Brandenburg
(Brandenburgisches Landesschuldbuchgesetz -
BbgLSBG)**

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Landesschuldbuch

(1) Für das Land Brandenburg besteht ein Landesschuldbuch. Dieses kann in elektronischer Form geführt werden. Es dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der dort eingetragenen Schulden.

(2) Das Landesschuldbuch wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Ministerium der Finanzen erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 2
Inhalt des Landesschuldbuches

(1) Das Landesschuldbuch besteht aus Abteilungen. In Abteilung 1 werden Sammelschuldbuchforderungen und Einzelschuldbuchforderungen eingetragen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten und ihrer Art nach in Schuldverschreibungen verbrieft werden können. Das Ministerium der Finanzen kann für weitere Schuldbuchforderungen zusätzliche Abteilungen einrichten.

(2) Über die Schuldbuchfähigkeit von durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründeten Forderungen entscheidet das Ministerium der Finanzen.

§ 3
Anwendung des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes

(1) Auf das Landesschuldbuch sind die Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz oder in den jeweiligen Emissionsbedingungen des Landes Brandenburg nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle

- | | |
|---------------------------------------|--|
| – des Bundes | das Land Brandenburg, |
| – der Bundeswertpapierverwaltung | das Ministerium der Finanzen, |
| – des Bundesministeriums der Finanzen | das Ministerium der Finanzen, |
| – des Bundesschuldbuches | das Schuldbuch des Landes Brandenburg, |
| – der Bundeswertpapiere | die Emissionen des Landes Brandenburg. |

§ 4
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz
zur Umsetzung des Professorenbesoldungs-
reformgesetzes im Land Brandenburg**

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 241), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 2a Besoldung der Professoren und hauptamtlichen Hochschulleiter“.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Besoldung der Professoren und hauptamtlichen
Hochschulleiter

(1) Die Ämter der Präsidenten und Rektoren sowie der hauptamtlichen Vizepräsidenten einer Hochschule werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Diesen Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher der Amtsinhaber angehört. Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Der Anteil der W 3-Planstellen an Fachhochschulen beträgt höchstens 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen.

(2) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Diese Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein. Es kann bestimmt werden, dass unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (besondere Leistungsbezüge) gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden.

(4) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogene Leistungsbezüge nach § 33

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können vorbehaltlich des Absatzes 5 zusammen mit unbefristeten bis zu 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(5) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können über den Vomhundertsatz nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zusammen höchstens für

- 2,5 vom Hundert der Inhaber von W 2- oder W 3-Planstellen bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts,
- 2,5 vom Hundert der Inhaber von W 2- oder W 3-Planstellen bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts,
- 1,6 vom Hundert der Inhaber von W 2- oder W 3-Planstellen bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(6) Hauptamtlichen Hochschulleitern (Präsidenten/Rektoren) und hauptamtlichen Vizepräsidenten wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktions-Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung des Funktions-Leistungsbezugs sind insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes ist zu wahren. Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

(7) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Fachhochschulbereich auf 57 400 Euro, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 66 900 Euro festgestellt.

(8) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit den für die Angelegenheiten der Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, zuständigen Ministerien und dem für Hochschulen zuständigen Ministerium den Anteil des Besoldungsdurchschnitts, der gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt, festzusetzen und den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen sowie Veränderungen der Stellen-

struktur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, bekannt zu geben. Erhöhungen und Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind durch Gesetz zu regeln.

(9) Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage). Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. In einem Kalenderjahr dürfen an einen Professor Forschungs- und Lehrzulagen insgesamt höchstens bis zu 100 vom Hundert seines Jahresgrundgehalts bewilligt werden; bei Wechsel der Besoldungsgruppe in der Besoldungsordnung W während eines Kalenderjahres ist die höhere Besoldungsgruppe maßgebend. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an eine Hochschule des Landes ein besonderes Landesinteresse besteht, kann der in Satz 4 festgelegte Höchstbetrag überschritten werden.

(10) Die für die Angelegenheiten der Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, zuständigen Mitglieder der Landesregierung und das für Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung regeln im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die Grundsätze, das Verfahren und die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9. Insbesondere sind Bestimmungen zur Einhaltung des Vergaberahmens zu treffen.“

3. Die Anlage I (Brandenburgische Besoldungsordnungen) wird wie folgt geändert:

a) Die Brandenburgische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

Es werden gestrichen:

- in der Besoldungsgruppe B 2 die Amtsbezeichnungen „Rektor/Präsident der Fachhochschulen Brandenburg, Eberswalde, Potsdam“, „Rektor/Präsident der Technischen Fachhochschule Wildau“,
- in der Besoldungsgruppe B 3 die Amtsbezeichnungen „Rektor/Präsident der Fachhochschule Lausitz“, „Rektor/Präsident der Hochschule für Film und Fernsehen“, „Präsident der Fachhochschule der Polizei“,

- in der Besoldungsgruppe B 4 die Amtsbezeichnung „Rektor/Präsident der Europa-Universität Frankfurt/Oder“,
- in der Besoldungsgruppe B 5 die Amtsbezeichnung „Rektor/Präsident der Technischen Universität Cottbus“,
- in der Besoldungsgruppe B 6 die Amtsbezeichnung „Rektor/Präsident der Universität Potsdam“.

b) Im Anhang (Künftig wegfallende Ämter) zu den Brandenburgischen Besoldungsordnungen werden angefügt:

- „B 2 Rektor/Präsident der Fachhochschulen Brandenburg, Eberswalde, Potsdam Rektor/Präsident der Technischen Fachhochschule Wildau“,
- „B 3 Rektor/Präsident der Fachhochschule Lausitz Rektor/Präsident der Hochschule für Film und Fernsehen Präsident der Fachhochschule der Polizei“,
- „B 4 Rektor/Präsident der Europa-Universität Frankfurt/Oder“,
- „B 5 Rektor/Präsident der Technischen Universität Cottbus“,
- „B 6 Rektor/Präsident der Universität Potsdam“.

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Hiervon abweichend kann Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen werden, wenn ihre Professur nach Maßgabe des Entwicklungsplans der Hochschule nach der Besoldungsgruppe W 3 bewertet ist und sie den Ruf einer anderen Hochschule auf eine Professur der Besoldungsgruppe W 3 vorlegen. Die Übertragung erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die für die Angelegenheiten der Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, zuständigen Mitglieder der Landesregierung und das für Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung jeweils für ihren Bereich. Die nach Satz 3 zuständigen Mitglieder der Landesregierung lehnen den Vorschlag ab, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes nicht vorliegen oder haushaltswirtschaftliche Belange der Übertragung entgegenstehen. Hauptamtlichen Hochschulleitern (Präsidenten/Rektoren), die am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt sind, wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen.

Artikel 3**Neufassung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Brandenburg**

Vom 29. Juni 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Brandenburg**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ermittlung der Abschreibungen können zudem die Zuschüsse Dritter unberücksichtigt bleiben, wenn dadurch die Tilgungsleistungen nicht gefährdet werden.“

2. In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe dürfen keine Grundgebühren erhoben werden.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung
der Entscheidungsformeln des Verfassungsgerichts
des Landes Brandenburg vom 24. Juni 2004**

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg mache ich den Wortlaut der Entscheidungsformeln des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 24. Juni 2004 bekannt:

„Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Senzig in die Stadt Königs Wusterhausen nach § 9 Abs. 1 des Sechsten Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93) verletzt die Gemeinde Senzig in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 215/03 -

Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Niederlehme in die Stadt Königs Wusterhausen nach § 9 Abs. 1 des Sechsten Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93) verletzt die Gemeinde Niederlehme in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 262/03 -

Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Pätz in die Gemeinde Bestensee nach § 1 Abs. 2 des Sechsten Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93) verletzt die Gemeinde Pätz in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 279/03 -

Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Trechwitz in die Gemeinde Kloster Lehnin nach § 13 Abs. 2 des Vierten Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82) verletzt die Gemeinde Trechwitz in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 212/03 -

Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Boberow in die Gemeinde Karstädt nach § 25 Abs. 1 des Fünften Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82) verletzt die Gemeinde Boberow in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 195/03 -

Entscheidungsformel

Die Einbeziehung der Gemeinde Gosen in die Gemeinde Gosen-Neu Zittau nach § 23 Abs. 2 des Sechsten Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93) verletzt die Gemeinde Gosen in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 169/03 -

Entscheidungsformel

Die Einbeziehung der Gemeinde Kriele in die Gemeinde Kotzen nach § 6 Abs. 2 des Vierten Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82) verletzt die Gemeinde Kriele in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 158/03 -

Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Rottstock in die Gemeinde Gräben nach § 12 des Vierten Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82) verletzt die Gemeinde Rottstock in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 152/03 -

Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Zeesen in die Stadt Königs Wusterhausen nach § 9 Abs. 1 des Sechsten Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93) verletzt die Gemeinde Zeesen in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 87/03 -

Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Kablow in die Stadt Königs Wusterhausen nach § 9 Abs. 1 des Sechsten Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93) verletzt die Gemeinde Kablow in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 86/03 -

Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Zernsdorf in die Stadt Königs Wusterhausen nach § 9 Abs. 1 des Sechsten Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93) verletzt die Gemeinde Zernsdorf in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 47/03 -

Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Werbig in die Stadt Seelow nach § 12 des Fünften Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82) verletzt die Gemeinde Werbig in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 45/03 -

Entscheidungsformel

Die Eingliederung der Gemeinde Wernsdorf in die Stadt Königs Wusterhausen nach § 9 Abs. 1 des Sechsten Gemeindegebietsreformgesetzes Brandenburg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 93) verletzt die Gemeinde Wernsdorf in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Regelung ist mit der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesgesetzgeber hat bei Vermeidung der Nichtigkeit der Regelung spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2006 eine Neuregelung zu treffen.

Beschluss vom 24. Juni 2004 - VfGBbg 20/03 -“

Potsdam, den 29. Juni 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung
des Landeskirchensteuerbeschlusses
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
für das Kalenderjahr 2004**

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2004 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bekannt gemacht.

Potsdam, 17. Juni 2004

Die Ministerin der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

Landeskirchensteuerbeschluss 2004

Vom 24. April 2004

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens - KStG - vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 16. April 1997 (ABl. S. A 87), hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Folgendes beschlossen:

I.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt für das Jahr 2004 von allen kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern eine Landeskirchensteuer. Der Kirchensteuersatz beträgt 9 vom Hundert der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. In den Fällen, in denen der Ehegatte keiner steuererhebenden Körperschaft angehört und die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, ist Satz 1 vor der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld auch für die Aufteilungsbeträge anzuwenden.

(4) Der Mindestbetrag der Landeskirchensteuer wird auf 3,60 Euro im Jahr, 0,30 Euro im Monat, 0,07 Euro pro Woche und 0,01 Euro pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

II.

(1) Für die Bemessung der Landeskirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt Folgendes:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschsteuersätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b Einkommensteuergesetz erhoben, mit Ausnahme des § 40 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

(2) Die pauschale Kirchensteuer wird zu 85 vom Hundert der evangelischen Kirche, zu 15 vom Hundert der katholischen Kirche zugeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuererhebenden Kirche zuordnet.

III.

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens erhebt für das Jahr 2004 von kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehört, bei gemeinsam zu versteuernden Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro	Euro	Euro
1	30.000 bis 37.499	96	8
2	37.500 bis 49.999	156	13
3	50.000 bis 74.999	276	23
4	62.500 bis 74.999	396	33
5	75.000 bis 87.499	540	45

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro	Euro	Euro
6	87.500 bis 99.999	696	58
7	100.000 bis 124.999	840	70
8	125.000 bis 149.999	1.200	100
9	150.000 bis 174.999	1.560	130
10	175.000 bis 199.999	1.860	155
11	200.000 bis 249.999	2.220	185
12	250.000 bis 299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr	3.600	300

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51 a Einkommensteuergesetz zu beachten.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld erhoben, welches einem Zwölftel des jährlichen Kirchgeldes entspricht.

(4) Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

IV.

Für die außerhalb des Freistaates Sachsens liegenden Gebiete der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kreß

Staatlich anerkannt

Potsdam, 17. Juni 2004

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

276

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 1. Juli 2004